

Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE
Deutsches Gartenbaues

Deutsche Gartenbauzeitung für den Sudetengau

Der Erwerbsgärtner und Blumenbinder in Wien

Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungsblatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Anzeigenpreis: 40 mm breite Millimeterzeile 17 Pfg., Textanzeigen mm-Preis 50 Pfg. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahmeschluss: Dienstag früh. Anzeigerannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21. Fernr. 2721. Postscheckk.: Berlin 62011. Erfüllungsort Frankfurt (O). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatl. RM L.—, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährl. RM 0.75 zuzügl. Postbestellgebühr

Postverlagsort Frankfurt (Oder) • Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 23. November 1939

56. Jahrgang — Nummer 47

Volksernährung aus eigener Scholle sichergestellt

Dank des Führers an das Landvolk

Der Führer hat folgende Kundgebung an das deutsche Landvolk erlassen:

„Die Erntearbeit dieses Jahres ist nunmehr beendet. Die Saat für das kommende Jahr befindet sich trotz schlechtesten Wetters und des Mangels an Arbeitskräften bereits wieder in der Erde.

Das deutsche Volk dankt seinen Bauern für die große Arbeit, die in dem uns aufgezungenen Kampf von entscheidender Bedeutung ist.

Mit Hilfe des Allmächtigen wird die deutsche Volksernährung aus eigener Scholle damit auch für das kommende Jahr sichergestellt sein.

Adolf Hitler.“

Es ist die größte Auszeichnung für einen Deutschen, wenn er sich durch besonders hervorragende Leistungen den Dank des Führers und damit des gesamten Volkes erwirbt. Das deutsche Landvolk ist deshalb auch stolz darauf, daß der Führer in einer besonderen Kundgebung seiner schwereren Arbeit gedacht hat, die in dem uns aufgezungenen Kampf von entscheidender Bedeutung ist. Auch der gesamte Gartenbau hat in den vergangenen Wochen und Monaten mit Anspannung

aller Kräfte gearbeitet, um trotz vieler Schwierigkeiten, auf die der Führer in seiner Kundgebung besonders hinweist, unsere Ernährung sicherzustellen. So ist die Erzeugungsschlacht unaufhaltsam weiter vorangetragen worden, und gerade auch ihre Ergebnisse auf dem Gebiet des Gartenbaus werden die Anshungerungsabsichten unserer Gegner zunichte machen. Das deutsche Landvolk hat in allen seinen Abschnitten entschlossen und hart die größten Aufgaben erfüllt, die ihm Volk und Reich

stellten. Mit dem Blick auf den Führer hat es in zäher Entschlossenheit um den Erfolg gerungen, und es hat ihn erklämpft. Der schönste Lohn, der ihm hierfür zuteil werden kann, ist nun der Dank des Führers. Er erfüllt uns nicht nur mit berechtigtem Stolz, sondern er ist uns auch ein Ansporn, das Errungene nicht nur zu behaupten, sondern die Erfolge einsehend noch weiter auszubauen. Wir werden unter unserem Reichsbauernführer R. Walther Darré weiterkämpfen bis zum Entfieg. Die ehrenamtlichen Führer des Gartenbaus im Reichsnährstand, in den Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften, denen dieser Dank des Führers ja auch gilt, werden ihre Pflicht weiter erfüllen wie bisher, um mit dem Einsatz ihrer ganzen Person dem Führer die Sicherstellung unserer Volksernährung aus eigener Scholle zu gewährleisten. Gärtner und Bauer wissen, daß in diesem entscheidenden Kampf um Großdeutschland neben dem Schwert der Pflug die Waffe ist, mit der der Sieg errungen wird.

Unsere Arbeit

Überall im Lande ist auch die gartenbauliche Ernte, soweit es sich nicht um Wintergemüse handelt, die noch länger im Freien bleiben können, geborgen. Lagerräume und Mieten sind gefüllt, um für die Versorgung in den Wintermonaten zur Verfügung zu stehen. Es ist selbstverständlich, daß wir die Aufbewahrung und Verteilung mit besonderer Vorsicht vornehmen, daß wir die noch auf dem Felde stehenden Nahrungsgüter erst dann ernten, wenn es unbedingt notwendig ist, um auch später noch frisches Gemüse aus Gärten und Feldern den Märkten zuführen zu können. — Die Arbeit für die neue Ernte muß begreifen. Mehr denn je gilt es, sorgfältig zu planen, weil die Leistung aus der Gartenbauwirtschaft immer noch mehr gesteigert werden muß. Vielfach verlangen die veränderten Verhältnisse eine Neuordnung des Anbaues, neue Planung in dem Ablauf der Ernten, auch Umstellungen, um vorhandene Einrichtungen und Freilandflächen zur Produktion von Nahrungsgütern einsetzen zu können. Dabei kann nur nicht ein planloses Vorgehen des einzelnen Betriebes einsehen, sondern die gesamte Gartenbauwirtschaft muß in der Erzeugung wie in der Verarbeitung nach einheitlichen Plänen eingeseht werden, ohne daß in die Funktionen und in die Struktur des einzelnen Betriebes von oben eingegriffen werden würde. Aber die Gesamtheit der deutschen Gartenbauwirtschaft hat sich den neuen Forderungen anzupassen, und jeder Betriebsinhaber hat die Verpflichtung, diese Anpassung und Einseht in die Gesamtaufgabe des Berufes aus seiner eigenen Verantwortung heraus vorzunehmen. Die Führung kann nur planen und steuern, kann die Forderungen klarlegen und Hinweise geben auf neue Voraussetzungen in der Gartenbauwirtschaft. — Das Einhalten und Einfügen in die Gesamtplanung kann aber nicht kommandiert werden, sondern Boden, Klima und Eigenart bestimmen immer noch den erfolgreichen Einsatz. Mehr noch denn in Friedenszeiten warten draußen die Berufsgenossen auf die Angabe der Richtung, die für die Betriebsarbeit Gültigkeit haben soll.

Wir sagten schon einmal an dieser Stelle, daß es allgemein gültige Rezepte, daß es Schablonen nicht geben kann, die man dem einzelnen in die Hand gibt, nach denen er nun seinen Betrieb einrichtet; aber einige wichtige Grundzüge sind in der Gartenbauwirtschaft der kommenden Zeit als allgemein gültig anzusehen. Zur Festlegung und Ausprägung über diese Grundzüge, wie auch zur Befriedigung einzelner Maßnahmen zur Verstärkung der Erzeugungsschlacht hatte der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und Reichsfachwart Rg. Voeltner eine größere Anzahl von Berufsangehörigen nach Weimar geladen. Voeltner selbst gab in seinem einleitenden Referat, wie so oft schon, einen großzügigen Überblick über die Lage und über die Forderungen, die sich daraus für den Einsatz der Gartenbauwirtschaft ergeben müssen. Er deutete hin auf die Wandlungen, die sich in der Ernährungswirtschaft anschließend an bereits vorherrschende Tendenzen unter dem Einfluß des Krieges noch schneller zu vollziehen begannen, und zeigte die Richtung auf, die der Gartenbau in der Kriegsernährungswirtschaft zu nehmen hat. Dabei beschränkte Voeltner sich nicht darauf, ins einzelne gehende Maßnahmen darzustellen, sondern er beleuchtete die Stellung des Berufes unter großen Gesichtspunkten, um dann die für den Beruf notwendigen Maßnahmen an einzelnen Beispielen deutlich zu kennzeichnen. Drei Probleme stellte er in den Mittelpunkt der Erörterung: die Beschaffung und Bereitstellung der notwendigen Arbeitskräfte, die Frage um Beschaffung der notwendigen Betriebsmittel oder der Mittel, die an ihre Stelle eingeschaltet werden können, und schließlich die Fragen, die den Boden, das Bodenleben und die Düngung angehen. Insbesondere die Ausführungen, die zu den letzten Themen von Dreidach, Lippert und Wilmann vorgetragen wurden, verlangen für unsere jetzige Aufgabe erhöhte Bedeutung. Sie werden nicht immer ohne weiteres von allen in ihrer vollen Bedeutung verstanden werden, doch damit allein ist die Notwendigkeit der Beschäftigung mit den Fragen vom Bodenleben, Düngung usw. nicht abgeschlossen. Die von Demmig, Ebert und Warmbed gehaltenen Referate können Belegstücke sein für die Richtung, nach der nun die Einzelarbeit draußen im Lande einsehen muß. Es ist selbstverständlich, daß jeder Betriebsinhaber versuchen muß, bestehende Schwierigkeiten selbst zu überwinden, daß in der Gemeinschaft der Berufsgruppe aber mancherlei Aufgaben gelöst werden können, die der einzelne nicht zu lösen imstande ist. Die Veröffentlichung der in Weimar gemachten Ausführungen wird Anregungen genug geben, um die Arbeit, die draußen einzusehen hat, genügend vorzubereiten. Es kann allein der Sinn der Zusammenkunft von Weimar gewesen sein und auch die Aufgabe der demnächst an anderen Plätzen durchgeführten ähnlichen Veranstaltungen, die Grundlage zu schaffen für eine gründliche und ausgiebige Vorbereitung der Arbeiten, die draußen in den Betrieben sofort einzusehen hat. Steigerung der Leistung, Steigerung der Qualität, Anpassen an die besonderen Bedürfnisse unserer Ernährungswirtschaft und intensivste Befassung mit allen Problemen, die die Erfüllung dieser Aufgaben ermöglichen, ist das Gebot der Stunde.

Vertrieb von Gemüse- und Obstsaat- und -pflanzgut

Zur Bewirtschaftung von Saat- und Pflanzgut

Durch die Verordnung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut vom 18. 10. 1939 ist u. a. die Beschlagnahme von Saat- und Pflanzgut von Gemüse und Obst sowie von Saatgut von Hülsenfrüchten zugunsten der Saatgutstelle erfolgt. Die Saatgutstelle hat ihre Befugnisse zur Bewirtschaftung von Saat- und Pflanzgut von Gemüse und Obst mit ihrer Anordnung 7/39 vom 24. Oktober 1939 auf die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft übertragen.

Damit liegt die Bewirtschaftung des Saatguts von Gemüse und Obst sowie des Pflanzguts von Gemüse und Obst einschließlich Stedzwiebeln in den Händen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.

Die Anordnung 40/39 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 22. November 1939 betreffend Vertrieb von Gemüse- und Obstsaat- und -pflanzgut regelt die Bewirtschaftung dieses Artikels vom Erzeuger bis zur Abgabe an den Verbraucher. Im einzelnen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Gemüsefaatgut

Zunächst wird der Vermehrer, der für einen dem Verband der gartenbaulichen Pflanzzüchter angeschlossenen Zuchtbetrieb Gemüsefaatgut vermehrt, verpflichtet, die gesamte Erzeugung nach Maßgabe des abgeschlossenen Vermehrungsvertrages an den Züchter abzuliefern.

Um aber auch das Saatgut zu erfassen, das aus freiem Anbau stammt, d. h. von Erzeugern, die nicht Mitglied des Verbandes der gartenbaulichen Pflanzzüchter sind, oder von einem Mitglied dieses Verbandes vertraglich zur Vermehrung verpflichtet sind, ist dieses Saatgut an die Weisungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft gebunden, wenn es als Saatgut in den Verkehr gebracht werden soll.

Auf dem Wege vom Züchter zum Verteiler und Verbraucher unterliegt die Verteilung von Gemüsefaatgut im allgemeinen keinerlei Beschränkungen, soweit der Absatz im bisher üblichen Umfang erfolgt. Für Saatgut von Majoran, Möhren, Gurken der Sorte „Delikateß“ und rote Rüben der Sorte „Rote Kugel“ ist eine besondere Regelung vorgesehen.

Anbau- und Lieferungsverträge, abgeschlossen zwischen einem Zuchtbetrieb und einer Samenfachhandlung, werden durch die Beschlagnahme des Saatguts nicht aufgehoben, d. h. sie müssen erfüllt werden, wenn nicht zwischen den Parteien abweichende Abmachungen getroffen werden. Dies gilt auch für Saatgut von Majoran, Möhren, Gurken der Sorte „Delikateß“ und rote Rüben der Sorte „Rote Kugel“, die somit auf Anbaulieferungsvertrag vom Züchter an den Samenfachhandel geliefert werden können, der sie entsprechend der Bestimmung auf Lager zu halten hat.

Bei der Verteilung von Gemüsefaatereien an Kleinverteiler besteht die einzige Beschränkung

darin, daß die kommissionsweise Belieferung mit Gemüsefaatereien in Verbraucherleinpackungen nur dann zulässig ist, wenn der betreffende Kleinverteiler bereits seit dem 1. 1. 1938 Gemüsefaatereien in Verbraucherleinpackungen verkauft hat. Damit wird für den Vertrieb von Gemüsefaatereien in Kleinhandelsgeschäften eine den augenblicklichen

Verhältnissen angepaßte Regelung getroffen. Für Blumenfaatereien ist der Vertrieb in Verbraucherleinpackungen an keine besonderen Bedingungen geknüpft.

Zusammenfassend ist der Weg des Vertriebes von Saatgut von Gemüse durch die neuen Bestimmungen folgender:

Gemüsefaatgut inländischer Erzeugung

Für den Vermehrer:

Bei Abschluß eines Vermehrungsvertrages: Ablieferung der gesamten Erzeugung an den auftraggebenden Zuchtbetrieb gemäß den Vertragsbestimmungen.

Bei Erzeugung im freien Anbau: Anlieferungs-pflicht an die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.

Für den Züchter:

1. Saatgut von Majoran, Möhren, Gurken der Sorte „Delikateß“ und rote Rüben der Sorte „Rote Kugel“, ist auf Lager zu halten, soweit nicht Anbau- und Lieferungsverträge zu erfüllen sind.

2. Mit Ausnahme der unter 1. genannten Gemüsefaatereiartern und -sorten gilt das Saatgut als freigegeben, wenn der Absatz in bisher üblichem Umfang erfolgt.

Für den Samenfachhändler:

1. Saatgut von Majoran, Möhren, Gurken der Sorte „Delikateß“ und rote Rüben der Sorte „Rote Kugel“, ist auf Lager zu halten.

2. Mit Ausnahme der unter 1. genannten Gemüsefaatereiartern und -sorten gilt Gemüsefaatgut als freigegeben, wenn es im bisher üblichen Umfang in den Verkehr gebracht wird.

3. Die Lieferung von Verbraucherleinpackungen einschließlich der sogenannten „Bunten Läten“, geschieht mit Gemüsefaatereien, ist an Kleinverteiler nur zulässig, wenn der betreffende Kleinverteiler schon seit dem 1. 1. 1938 Gemüsefaatereien in Verbraucherleinpackungen bezogen hat.

Saatgut von Hülsenfrüchten

Saatgut von Hülsenfrüchten gilt gemäß der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut vom 18. 10. 1939 als zugunsten der Saatgutstelle beschlagnehmbar. Die sonst gültige Regelung wird in Kürze bekanntgegeben.

Gemüsefaatgut ausländischer Erzeugung

Gemüsefaatgut ausländischer Erzeugung gilt mit dem Ueberreichen der Zollgrenze als zugunsten der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft beschlagnehmbar. Die eingeführten Posten müssen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft gemeldet werden. Der Absatz eingeführter Saatgutmengen ist somit an die Weisungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft gebunden.

Ausfuhr von Gemüsefaatereien

Die Ausfuhr von Gemüsefaatereien unterliegt der Genehmigung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft. Mit dem Antrag auf Ausfuhr sind Duplikatrechnungen einzureichen.

Gemüsefaatpflanzgut

Der Verkehr mit Gemüsefaatpflanzgut ist frei.

Obstfaat- und -pflanzgut

Inländisches Obstfaatgut, das zur Anzucht von Obstbäumen dient, darf im bisherigen Umfang ohne Beschränkung sowohl an Verteiler wie an Verbraucher abgesetzt werden. Ebenso ist der Verkehr mit Obstfaatgut, das nicht zur Anzucht von Obstbäumen dient, frei.

Der Absatz ungeschlechtlich vermehrter Obstunterlagen ist nur an Baumschulen, die vom Reichsnährstand als markenfähig anerkannt sind, sowie an staatliche Versuchs- und Forschungsanstalten zulässig.

Der Verkehr mit inländischem Obst-pflanzgut ist frei.

Ausländisches Obstfaatgut, das zur Anzucht von Obstbäumen dient, muß der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft gemeldet und darf nur nach deren Weisungen in den Verkehr gebracht werden.

Die Ausfuhr von Obst-Saat- und -pflanzgut ist nur mit Genehmigung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft zulässig. Die Anträge sind unter Uebersendung der Rechnungs-Duplikate zu stellen.

(Siehe auch Seite 6.)

Reichsnaturschutz im Sudetengau

Der Reichsforstmeister und der Reichsminister des Innern haben am 25. 10. 1939 eine Verordnung erlassen, die das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. 6. 1935 sowie die Verordnung vom 31. 10. 1935 zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes, die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren, wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. 3. 1936 und die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. 3. 1937 für den Reichsgau Sudetenland in Kraft setzt. Diese Verordnung ist bereits mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten.